

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Master of Business Administration (MBA) an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 29. Juni 2023

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Prüfungsordnung:

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Qualifikationsvoraussetzungen.....	2
§ 3	Akademischer Grad.....	2
§ 4	Regelstudienzeit, Studienbeginn.....	2
§ 5	Prüfungsausschuss.....	3
§ 6	Bestehen der Masterprüfung.....	3
§ 7	Prüfungsformen.....	3
§ 8	Pflichtbereich, Praxistransfermodule.....	3
§ 9	Masterarbeit.....	4
§ 10	Inkrafttreten.....	4

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungsanforderungen für den weiterbildenden Masterstudiengang Master of Business Administration (MBA). ²Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Zum Studiengang „Master of Business Administration (MBA)“ kann zugelassen werden, wer
 1. ein Kompetenzniveau von mindestens 210 ECTS-Punkten nachweist, die im Rahmen eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder gleichwertiger Zugangsvoraussetzungen erworben wurden,
 2. eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr mit Aufgaben der Führung, Planung und Kontrolle nach Abschluss des ersten Hochschulstudiums in privaten oder öffentlichen Unternehmen, Verbänden, Verwaltungen oder kirchlichen Institutionen nachweisen kann,
 3. gute Englischkenntnisse, auf einem Niveau, das es erlaubt, englischsprachigen Veranstaltungen zu folgen, und
 4. die Eignungsprüfung nach Maßgabe der Anlage bestanden hat.
- (2) ¹Die nach Abs. 1 Nr. 1 erforderlichen ECTS-Punkte können auch in für den Studiengang einschlägigen Themengebieten durch Modulstudien oder durch Anerkennung von entsprechenden Vorerfahrungen im Rahmen einer qualifizierten Berufstätigkeit im Umfang von bis zu 30 ECTS-Punkten nachgewiesen werden. ²Bis zum Ende des ersten Studienjahrs kann der Erwerb von bis zu 30 ECTS-Punkte nachgeholt werden, die zu den nach Abs. 1 Nr. 1 erforderlichen 210 ECTS-Punkten gerechnet werden; bis dahin erfolgt die Immatrikulation unter Vorbehalt.
- (3) Die Aufnahme des Studiums setzt voraus, dass zwischen der Bewerberin oder dem Bewerber und der KU ein Vertrag über die Durchführung des Weiterbildungsstudiums zustande gekommen ist; in dem Vertrag werden insbesondere die Höhe des Studienentgelts und die Zahlungsmodalitäten festgelegt.

§ 3 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Business Administration“, abgekürzt: „MBA“, verliehen.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs beträgt vier Semester.
- (2) Das Studium kann zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Prüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die aus dem Kreis der an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hauptamtlich tätigen Professoren und Professorinnen der KU für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. ²Eine Wiederwahl ist zulässig. ³Als Mitglied mit beratender Stimme wird vom Fakultätsrat ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestimmt.

§ 6 Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn der oder die Studierende

1. sämtliche Module bis zum Ende des vierten Fachsemesters mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ absolviert hat und
2. insgesamt 90 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 7 Prüfungsformen

- (1) ¹Der Umfang einer Hausarbeit beträgt in einem Modul mit einem Umfang von 5 ECTS-Punkten zwölf bis 15 Seiten. ²Eine Seite entspricht dabei ca. 1800 Zeichen ohne Fußnoten.
- (2) Ein Referat umfasst eine Präsentation im Umfang von ca. 15 Minuten, in der Regel unter Verwendung von 15 bis 20 Präsentationsfolien, und eine Diskussion im Umfang von ca. 15 Minuten.

§ 8 Pflichtbereich, Praxistransfermodule

- (1) ¹Im Pflichtbereich General Management muss jede oder jeder Studierende 60 ECTS-Punkte erwerben. ²Dabei muss er oder sie folgende Module erfolgreich absolvieren:
 1. Wirtschaftstheorie: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur,
 2. Wirtschaftsrecht: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit,
 3. Management und Innovation: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit,
 4. Unternehmerische Verantwortung und Kommunikation: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit,
 5. Strategisches Marketing-Management: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit,
 6. Unternehmensmanagement: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit,
 7. Finanzen und Information: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit,
 8. Führung und Personal: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit,
 9. Controlling und Accounting: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur,
 10. Dienstleistungsmanagement: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit,
 11. International Business: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit,
 12. Unternehmertum: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit.

(2) Die oder der Studierende muss folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten erfolgreich absolvieren, in denen im Studium vermittelte Fachkenntnisse und Zusammenhänge auf eine praktische Tätigkeit übertragen werden:

1. Praxistransfer I: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Referat,
2. Praxistransfer II: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit.

§ 9 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll die Fähigkeit der oder des Studierenden zeigen, ein konkretes Projekt unter Hinzuziehung und Anwendung wissenschaftlicher Methoden und des neu erworbenen Wissens zu lösen. ²Das Thema der Masterarbeit aus dem Pflichtbereich darf frühestens nach Erwerb von 35 ECTS-Punkten oder frühestens zu Beginn des dritten Fachsemesters ausgegeben werden; der Nachweis hierüber ist mit der Antragstellung einzureichen.
- (2) ¹Die Masterarbeit wird mit 20 ECTS-Punkten bewertet. ²Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2015 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 22. Juni 2016 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 27. Juni 2023 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 10. Februar 2023; Az.: L.3-H6214.4.3/18/4.

Eichstätt/Ingolstadt, den 29. Juni 2023

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Ordnung wurde am 29. Juni 2023 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. Juni 2023

Anlage:

Eignungsverfahren für den weiterbildenden Masterstudiengang Master of Business Administration (MBA) an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

1. Zweck des Eignungsverfahrens

Die Qualifikation für den Masterstudiengang Master of Business Administration (MBA) setzt das Bestehen des Eignungsverfahrens nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.

2. Eignungsverfahren

2.1 Das Eignungsverfahren wird zeitnah nach Eingang der Bewerbung durch die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät durchgeführt.

2.2 Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren für das folgende Sommersemester sind auf den von der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt herausgegebenen Formularen bis zum 5. April zu stellen (Ausschlussfrist).

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

- a. ein tabellarischer Lebenslauf,
- b. ein Nachweis über den ersten Hochschulabschluss oder die vergleichbare Zugangsvoraussetzung sowie die erworbenen ECTS-Punkte,
- c. ein Nachweis über die qualifizierte Berufstätigkeit von in der Regel nicht unter einem Jahr mit Aufgaben der Führung, Planung und Kontrolle nach Abschluss des ersten Hochschulstudiums in privaten oder öffentlichen Unternehmen, Verbänden, Verwaltungen oder kirchlichen Institutionen,
- d. der Nachweis guter Englischkenntnisse, auf einem Niveau, das es erlaubt, englischsprachigen Veranstaltungen zu folgen.
- e. eine schriftliche Begründung für die Wahl des Studienganges.

3. Kommission für das Eignungsverfahren

¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der mindestens zwei Professoren oder Professorinnen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie gegebenenfalls weitere Mitglieder angehören. ²Sie wird vom Prüfungsausschuss berufen und wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende aus ihrer Mitte. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende. ⁴Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG). ⁵Für den Geschäftsgang gelten die Vorschriften für den Prüfungsausschuss entsprechend.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Ziff. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

4.2 Mit den Bewerbern und Bewerberinnen, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird ein mündliches Prüfungsgespräch gemäß Ziff. 5 durchgeführt; Der Termin für die mündliche Prüfung wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben.

4.3 Bewerber und Bewerberinnen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

5. Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens

¹Das Eignungsverfahren besteht aus einem mündlichen Prüfungsgespräch von etwa 20 Minuten Dauer. ²Das Eignungsverfahren dient der Beurteilung, ob bei dem Bewerber oder der Bewerberin aufgrund seiner oder ihrer Persönlichkeit, seiner oder ihrer Fähigkeiten und seiner oder ihrer Kenntnisse

die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen des Studiengangs vorhanden sind und somit zu erwarten ist, dass das Ziel des Studiengangs erreicht wird. ³Beurteilungskriterien sind insbesondere:

- a. Kenntnisse zu betrieblichen Strukturen und Prozessen sowie den Funktionsweisen von Märkten,
- b. Fähigkeiten im Erfassen komplexer Zusammenhänge und im analytischen Denken,
- c. Fertigkeiten im Ausführen von Transferleistungen,
- d. Fähigkeit und Bereitschaft zum wissenschaftlichen und verantwortungsbewussten Arbeiten.

⁴Die mündliche Prüfung wird jeweils von zwei Mitgliedern der Kommission für das Eignungsverfahren, mindestens eines davon aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, durchgeführt. ⁵Die Urteile der Prüfer und Prüferinnen lauten „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

6. Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

¹Das Eignungsverfahren ist nur bestanden, wenn die Urteile aller Prüfer und Prüferinnen „bestanden“ lauten. ²Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. ³Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

7. Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des mündlichen Prüfungsgesprächs, die Namen der Prüfer und Prüferinnen, die Namen der Bewerber und Bewerberinnen, die Beurteilung der Prüfer und Prüferinnen sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen.

8. Wiederholung

Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Eignung nicht erbracht haben, können sich zum Termin des folgenden Jahres erneut zum Eignungsverfahren anmelden.